

**Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gem. Art. 26 DSGVO
zum Vertrag vom 26.11./28.11.2001**

zwischen

Stuttgarter Verlagskontor SVK GmbH, Rotebühlstr. 77, 70178 Stuttgart

- nachfolgend „SVK“ -

und

Zeitgut Verlag GmbH, Klausenpaß 14, 12107 Berlin

- nachfolgend „Verlag“-

wird die folgende Vereinbarung zur gemeinsamen Verantwortlichkeit gem. Art. 26 DSGVO (nachfolgend „**Vereinbarung**“) geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand, Anwendungsbereich, Datenarten, Kreis der Betroffenen	2
§ 2	Gemeinsame Zwecke der Verarbeitung	2
§ 3	Gemeinsame Mittel der Verarbeitung und Kontrollrechte	3
§ 4	Grundsätzliche Verteilung der Verantwortlichkeiten	3
§ 5	Verantwortlichkeiten und Funktionen des Verlags	3
§ 6	Verantwortlichkeiten und Funktionen von SVK.....	4
§ 7	Rechtmäßigkeit der Verarbeitung	4
§ 8	Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO).....	5
§ 9	Informationspflichten gegenüber Betroffenen (Art. 13 f., 26 Abs. 2 S 2 DSGVO)	5
§ 10	Gewährleistung der Betroffenenrechte (Art. 15 ff. DSGVO).....	5
§ 11	Vorgehen bei „Datenpannen“	6
§ 12	Sonstige Mitwirkungspflichten	6
§ 13	Haftung	6
§ 14	Inkrafttreten, Laufzeit, Änderungen des Auslieferungsvertrages, Sonderkündigungsrecht.....	7

Präambel

Die Parteien arbeiten auf Grundlage des „Auslieferungsvertrag und Vertrag eines Kaufs und Rückkaufs von Lagergut des Verlages“ vom 26.11./28.11.2001 (nachfolgend „**Auslieferungsvertrag**“) zusammen.

Sowohl der Verlag als auch SVK nehmen Bestellungen von Unternehmern i.S.v. § 14 BGB oder Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB (nachfolgend zusammenfassend „**Kunden**“) direkt entgegen, wobei sich in der Regel Unternehmer direkt an SVK wenden. SVK kauft im Augenblick der Bestellannahme und der Faktur die bestellten Artikel vom Verlag an und verkauft diese Artikel im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an die Kunden weiter. Von Kunden beim Verlag bestellte Artikel werden somit nicht direkt vom Verlag an den Kunden verkauft, sondern zunächst von SVK angekauft

und anschließend weiterverkauft. Im Übrigen werden mögliche Ansprüche des Verlags auf Kaufpreiszahlung an SVK abgetreten („Forderungsabtretung“). Die abgetretenen Forderungen werden von SVK im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend gemacht. Der Verlag beliefert SVK mit Artikeln und übernimmt im Geschäft mit Kunden die Verhandlung der Konditionen, deren Überwachung und die Werbung.

SVK übernimmt die Pflege einer Kundendatenbank, Lagerhaltung, Verpackung, Versand an Kunden, Rechnungsstellung und Inkasso.

§ 1 Gegenstand, Anwendungsbereich, Datenarten, Kreis der Betroffenen

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten der Parteien nach Art. 26 DSGVO. Der Anwendungsbereich dieser Vereinbarung ist auf personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) und auf die Zusammenarbeit gemäß Auslieferungsvertrag beschränkt.
- (2) Gegenstand dieser Vereinbarung sind folgende Daten:
 - a) Vor- und Nachname von Verbrauchern; Namen von Einzelunternehmern; Firmennamen, die Namen natürlicher Personen enthalten; Ansprechpartner von Unternehmern;
 - b) Liefer- und Rechnungsadressen;
 - c) Zahlungsdaten wie z.B. Bankverbindungen
 - d) E-Mail-Adressen und ggf. Telefonnummern.
- (3) Betroffene Personen dieser Vereinbarung sind Kunden des Verlags und ggf. deren Ansprechpartner.

§ 2 Gemeinsame Zwecke der Verarbeitung

- (1) Zweck der Zusammenarbeit der Parteien ist ein arbeitsteiliges Zusammenwirken im Verlagsgeschäft. Ziel ist eine Spezialisierung der Parteien im Vertrieb und damit verbundene Effizienzsteigerungen. Insbesondere soll das operative Geschäft mit Unternehmern und die Lagerhaltung bei SVK gebündelt werden.
- (2) Die Parteien verfolgen das gemeinsame Ziel, Kunden des Verlages mit bestellter Ware zu beliefern und diese dem Kunden, sofern dieser Bestellungen bei anderen Verlagen getätigt hat, aus einer Hand zu liefern und einheitlich in Rechnung zu stellen.
- (3) Die Parteien verfolgen das gemeinsame Ziel, die Einhaltung des Buchpreisbindungsgesetzes durch Wiederverkäufer zu überwachen.
- (4) Die Parteien erheben Daten zum Zwecke der Anbahnung und Erfüllung von Verträgen mit Kunden. So erhebt der Verlag in seinem Online-Shop insbesondere Daten von Verbrauchern. Der Verlag verarbeitet einen Teil der Daten von Unternehmern zu dem Zweck, mit diesen die Konditionen (Preis, Lieferbedingungen, Zahlungsbedingungen) in eigener Verantwortung auch mit Wirkung gegen SVK zu verhandeln und den Absatz durch Werbung gegenüber Unternehmen zu steigern. Die Parteien unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung dieser Zwecke. So unterstützt SVK den Verlag insbesondere im Geschäft mit Verbrauchern im Rahmen des Auslieferungsvertrages durch Führen einer Kundendatenbank für den Verlag, Faktur, Lagerhaltung und Versand.
- (5) SVK verfolgt als Forderungsinhaber abgetretener Kaufpreisansprüche insbesondere gegen Verbraucher das Ziel, diese Forderungen einzuziehen und ggf. durchzusetzen. Der Verlag unterstützt SVK im Rahmen des Auslieferungsvertrages bei Erfüllung dieses Ziels.

- (6) Im Übrigen ergeben sich die gemeinsamen Zwecke der Parteien ergänzend aus dem Auslieferungsvertrag.

§ 3 Gemeinsame Mittel der Verarbeitung und Kontrollrechte

- (1) SVK unterhält und pflegt eine Kundendatenbank für seine Kunden und den Verlag. Zum Zwecke der Direktwerbung gegenüber Unternehmern, Vertreterbesuchen bei Unternehmern und der Verhandlung von Konditionen mit Unternehmern wird bei Bedarf ein Teil der Daten an den Verlag im datenschutzrechtlich erlaubten Umfang übermittelt. SVK unterhält diese Kundendatenbank-im Auftrag des Verlags zum Zwecke der Bestellabwicklung, des Versands, der Rechnungsstellung, der Forderungseinziehung und ggf. Durchsetzung von Rechtsansprüchen im datenschutzrechtlich erlaubten Umfang. Bei Online-Bestellungen übermittelt der Verlag Kundendaten in diese Kundendatenbank in einem gemeinsamen Format.
- (2) Jede Partei ist berechtigt, im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz bei der anderen Partei in einem angemessenen Umfang zu kontrollieren. Die Berechtigung zu Kontrollen umfasst auch die Befugnis zu rechtzeitig vorher angekündigten Vor-Ort-Kontrollen in den Betriebsstätten der anderen Partei zu den üblichen Geschäftszeiten, möglichst ohne Störung des Betriebsablaufs und unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der anderen Partei.

§ 4 Grundsätzliche Verteilung der Verantwortlichkeiten

- (1) Die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Parteien ergibt sich im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung aus § 4 bis § 11 dieser Vereinbarung.
- (2) Vorbehaltlich abweichender oder konkreterer Festlegungen für bestimmte Verantwortlichkeiten in § 5 bis § 11 dieser Vereinbarung folgt die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Parteien nach den jeweiligen Sphären (nachfolgend „**Sphären**“) der Parteien, d.h. jede Vertragspartei ist jeweils bis zu den in § 4 (3) beschriebenen Schnittstellen für die sie betreffenden Verarbeitungsvorgänge verantwortlich. Soweit nicht anders bestimmt, ist die Verantwortlichkeit einer Partei für ihrer Sphäre umfassend zu verstehen und erfasst insbesondere auch die Prüfung und Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Erstellung von Informations- bzw. Einwilligungstexten, Einholung von Einwilligungen, Durchführung und Dokumentation datenschutzrechtlicher Maßnahmen insbesondere nach Art. 32 DSGVO.
- (3) SVK stellt zur Zusammenarbeit im Rahmen dieser Vereinbarung und des Auslieferungsvertrages geeignete Schnittstellen zur Übermittlung von Auftrags- und Kundendaten und ein E-Mail-Postfach zum Empfang von E-Mails zur Übermittlung von Bestellungen zur Verfügung. Über weitere Schnittstellen werden dem Verlag, sofern erforderlich, Daten übermittelt. Für Außendienstmitarbeiter des Verlags existiert ggf. eine weitere Schnittstelle.

§ 5 Verantwortlichkeiten und Funktionen des Verlags

- (1) Der Verlag ist für die Verhandlung von Konditionen mit Unternehmern auch mit Wirkung gegen SVK, die Preispolitik, (Direkt-)Werbe- und Verkaufsförderungsmaßnahmen einschließlich Vertreterbesuchen bei Unternehmern, Absatzplanung, Verlageinkauf, Pflege der VLB-Datenbank und sonstige Kerntätigkeiten eines Verlags zuständig.

- (2) Der Verlag betreibt insbesondere für Verbraucher einen Online-Shop in eigener Verantwortung. Der Verlag schließt insbesondere mit Verbrauchern Verträge in eigenem Namen, erhebt die Kundendaten bei Online-Bestellungen und übermittelt diese über eine sichere Verbindung an SVK. Der Verlag ist demnach für die datenschutzkonforme Erhebung und Übermittlung der Daten von Kunden, die mit dem Verlag Lieferverträge schließen, bis zur Kundendatenbank verantwortlich.
- (3) Der Verlag leitet ggf. Bestellungen von Unternehmern an SVK weiter.
- (4) Sobald dem Verlag Daten über die Schnittstelle nach § 4 (3) übermittelt werden oder die Daten vom Verlag sonst verarbeitet werden, findet die Verarbeitung insoweit in der Sphäre des Verlags statt.

§ 6 Verantwortlichkeiten und Funktionen von SVK

- (1) SVK übernimmt das operative Geschäft mit Unternehmern oder sonstigen Kunden, die direkt mit SVK einen Liefervertrag schließen (z.B. Vertragsschluss, Bestellannahme und -verarbeitung, Versand, Kundendienst, Rechnungsstellung) mit Ausnahme von Vertreterbesuchen, Konditionenverhandlung und diverser Werbemaßnahmen. SVK ist daher für die datenschutzkonforme Speicherung, Berichtigung und Löschung der Kundendaten und die Pflege der Kundendatenbank verantwortlich.
- (2) SVK erbringt im Geschäft mit Verbrauchern oder sonstigen Kunden, die einen Liefervertrag direkt mit dem Verlag schließen, im Auftrag des Verlags Dienstleistungen im Bereich telefonischer und sonstiger Bestellaufnahme aus Fernabsatzkanälen (z.B. E-Mail, Fax, Brief), Pflege einer Kundendatenbank, Bestellabwicklung, Faktur, Kundenservice, Verpackung, Versand, Forderungseinziehung und Inkasso. SVK ist daher für die datenschutzkonforme Speicherung, Berichtigung und Löschung der Kundendaten verantwortlich.
- (3) SVK verpackt und liefert auch die direkt beim Verlag bestellten Artikel. SVK fakturiert gegenüber Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. SVK ist demnach für die Nutzung der Kundendaten zur Adressierung des Versandguts und von Rechnungen und ggf. Mahnungen sowie zu anderen Zwecken im Zusammenhang mit dem Aufgabenbereich von SVK verantwortlich. SVK entscheidet selbstständig, ob Forderungen gegen säumige Kunden gerichtlich geltend gemacht werden.
- (4) Die Einzelheiten der Aufgaben von SVK sind in Anlage F (Leistungskatalog) des Auslieferungsvertrages geregelt. In der Art und Weise der Umsetzung der dort geregelten Verpflichtungen ist SVK frei, soweit die Verpflichtungen aus dem Auslieferungsvertrag eingehalten werden.
- (5) Sobald SVK Daten über die Schnittstelle nach § 4 (3) übermittelt werden oder die Daten von SVK sonst verarbeitet werden, findet die Verarbeitung insoweit in der Sphäre von SVK statt.

§ 7 Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- (1) Die Prüfung und Einhaltung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten an SVK und - im Falle einer Bestellung über den Online-Shop oder sonstige Kommunikationseinrichtungen des Verlags - auch der Datenerhebung obliegt allein dem Verlag. Die Prüfung und Einhaltung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung von Daten aus der Kundendatenbank an den Verlag oder der Weiterleitung von Bestellungen nach § 5 (3) obliegt allein SVK. Dies gilt auch für eine ggf. erforderliche Einwilligung, Prüfung und Umsetzung eines möglichen Widerrufs, sofern und soweit die Übermittlung von Daten von SVK an den Verlag betroffen ist. Im Übrigen gilt § 4 (2).

- (2) Soweit ein Betroffener von seinem Widerspruchsrecht gem. Art. 21 DSGVO wegen einer Verarbeitung gen. Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO, gilt Absatz (1) entsprechend.
- (3) Die Parteien haben sich über bei ihnen eingehende Widerrufe und Widersprüche Betroffener zu informieren und sich bei deren Umsetzung zu unterstützen.
- (4) Die Parteien dürfen Auftragsverarbeiter und/oder sonstige Subunternehmer mit Sitz in der EU einsetzen. Die beauftragende Partei hat die jeweils andere Partei über die von ihr eingesetzten Auftragsverarbeiter sowie über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung solcher Auftragsverarbeiter zu informieren. Die andere Partei kann gegen derartige Änderungen aus wichtigem Grund Einspruch erheben. Die Parteien stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- (5) SVK ist verpflichtet, personenbezogene Daten von Kunden nach Weisung und Wahl des Verlages zu löschen oder zurückzugeben, sofern SVK diese Daten nicht mehr zum Inkasso, zur Forderungseinziehung und/oder zur Verteidigung oder Durchsetzung seiner Rechtsansprüche benötigt oder den sonstigen gesetzlichen Pflichten (wie z.B. Aufbewahrungsfristen) entgegenstehen.

§ 8 Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 DSGVO)

Jede Vertragspartei ist verpflichtet, die im Rahmen der DSFA festgelegten Maßnahmen in ihrer Sphäre umzusetzen und der anderen Partei nach Aufforderung zur Verfügung zu stellen. Die Parteien werden sich vor Durchführung einer ggf. erforderlichen DSFA und vor Durchführung einer ggf. erforderlichen Konsultation abstimmen sowie sich unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen unterstützen.

§ 9 Informationspflichten gegenüber Betroffenen (Art. 13 f., 26 Abs. 2 S 2 DSGVO)

Jede Partei ist innerhalb ihrer Sphäre für die Erfüllung der Informationspflichten selbst verantwortlich.

§ 10 Gewährleistung der Betroffenenrechte (Art. 15 ff. DSGVO)

- (1) SVK ist im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung verantwortlich für die Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach Art. 15, 16, 17, 18 und 20 DSGVO. Art. 26 Abs. 3 DSGVO bleibt unberührt. Soweit ein Betroffener ein Betroffenenrecht gegenüber dem Verlag geltend macht, wird letzterer den Antrag unverzüglich an die andere Partei weiterleiten.
- (2) Im Falle eines Antrags auf Auskunft wird der Verlag bzw. SVK die für eine Auskunft erforderlichen Informationen und ggf. Daten, auf die eine Partei keinen Zugriff hat, der jeweils anderen Partei mitteilen. Entsprechendes gilt im Falle eines Antrags auf Datenübertragung gem. Art. 20 DSGVO.
- (3) Im Falle eines Antrags auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung („Sperrung“) wird auch der Verlag die jeweils für die Umsetzung des Rechts in seiner Sphäre liegenden Maßnahmen vornehmen. Anschließend bestätigen die Parteien sich auf Nachfrage gegenseitig, dass sie die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt haben.

§ 11 Vorgehen bei „Datenpannen“

- (1) Die Parteien melden einander unverzüglich, wenn eine die Zusammenarbeit betreffende Datenschutzverletzung gem. Art. 33 f. DSGVO bekannt wird oder diesbezüglich der Verdacht besteht.
- (2) Die Parteien werden sich vor einer Meldung gem. Art. 33 f. unverzüglich über das weitere Vorgehen abstimmen und sich untereinander die für eine Meldung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und sich unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen unterstützen.
- (3) Die Parteien unterrichten einander darüber hinaus und unbeschadet Art. 33 f. DSGVO unverzüglich bei schwerwiegenden Störungen oder Unregelmäßigkeiten in der Verarbeitung ihrer jeweiligen Sphäre oder dann, sofern eine gewisse Wahrscheinlichkeit einer Datenschutzverletzung besteht.

§ 12 Sonstige Mitwirkungspflichten

- (1) Unbeschadet der in den § 7 bis § 11 ggf. geregelten gesonderten Mitwirkungspflichten sind die Parteien einander zur angemessenen Mitwirkung mit technischen und organisatorischen Maßnahmen verpflichtet, soweit dies für die Einhaltung der nach dieser Vereinbarung festgelegten Verantwortlichkeiten oder sonstiger relevanter datenschutzrechtlichen Verpflichtungen wie z.B. Art. 32 DSGVO erforderlich ist. Die Verpflichtung zur Mitwirkung umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die andere Partei erforderlichen Informationen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Verarbeitungsverzeichnisses, Anfragen der Aufsichtsbehörden und/oder der Betroffenen.
- (2) Die Parteien werden einander unverzüglich über Anfragen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit dem Auslieferungsvertrag und/oder dieser Vereinbarung informieren.
- (3) Die Parteien sind verpflichtet, die Umsetzung von Maßnahmen zum Datenschutz zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der jeweils anderen Partei vorzulegen. Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.
- (4) Wesentliche Änderungen der von der verantwortlichen Partei umzusetzenden technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 24, 25, 32 DSGVO sind der jeweils anderen Partei anzuzeigen.

§ 13 Haftung

- (1) Im Innenverhältnis der Parteien untereinander haftet jede Vertragspartei, sofern und soweit sie für die Einhaltung der jeweiligen Verantwortlichkeit nach dieser Vereinbarung zuständig sind. Soweit ein Betroffener gegenüber der nach dieser Vereinbarung nicht verantwortlichen Partei Ansprüche wegen einer Verletzung ihrer Rechte geltend macht, ist die andere Partei, die nach dieser Vereinbarung für die Einhaltung der dieser Verletzung zugrundeliegenden Verpflichtung verantwortlich ist, zur Freistellung der anderen Partei von diesen Ansprüchen verpflichtet, wobei die freizustellende Partei sich ein eigenes Verschulden anrechnen lassen muss.
- (2) Soweit eine Aufsichtsbehörde gegen eine Partei ein Bußgeld wegen Verletzung der sich aus der Zusammenarbeit ergebenden datenschutzrechtlichen Verpflichtungen verhängt, gilt Abs. (1) entsprechend.

§ 14 Inkrafttreten, Laufzeit, Änderungen des Auslieferungsvertrages, Sonderkündigungsrecht

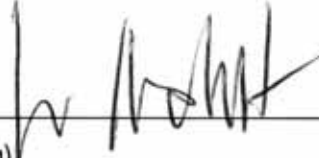
- (1) Dieser Vertrag tritt am 25. Mai 2018, 0.00 Uhr in Kraft.
- (2) Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Auslieferungsvertrages. Die Vereinbarung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Beendigung des Auslieferungsvertrages.
- (3) Soweit die Parteien nach Abschluss dieser Vereinbarung im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung den Auslieferungsvertrag ändern, ergänzen oder neu abschließen (nachfolgend „**Änderungen**“), werden die Parteien diese Vereinbarung entsprechend anpassen, sofern diese Änderung Auswirkungen auf Art, Umfang, Zwecke und/oder wesentliche Mittel der Verarbeitungen und/oder die Art der Daten und/oder die Kategorie der Betroffenen haben.

Stuttgart, den 17. April 2018



(SVK)

Berlin, den 25. Mai 2018



(Verlag)